Tarif des
Verkehrsverbundes
Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON-Tarif)

gültig ab:01.08.2026

Änderungen und Ergänzungen (bekanntgegeben durch VON GmbH):

Nr. der Bekannt-machung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
1	01.01.2002	▪ Einführung Verbundtarif	
2	30.05.2002	▪ Ergänzung Tarifkanten und Sonderangebot	30.05.2002
3	01.04.2003	▪ Beitritt LausitzBahn GmbH und SBE GmbH ▪ Kleingruppenkarte ▪ Ermäßigungsberechtigung	01.04.2003
4	01.08.2003	▪ Ergänzung Tarifkante und Umwegregelung	01.08.2003
5	01.02.2004	▪ Beitritt DB Regio AG	01.02.2004
6	01.08.2004	▪ Tarifanpassung	01.08.2004
7	01.11.2005	▪ Ergänzung Euro-Neiße-Tageskarten ▪ Fahrradtageskarte ▪ Preis SSFT	01.11.2005
8	01.08.2006	▪ umfassende Tarifanpassung ▪ ermäßigter Einzelfahrausweis für Sachen und Tiere	01.08.2006
9	01.04.2007	▪ Ergänzung Euro-Neiße-Fahrradtageskarte ▪ Einführung HandyTicketing ▪ Tarifänderung SOEG ▪ Sachsen-Tickets	01.04.2007
10	01.09.2007	▪ Internetvertrieb ▪ Änderung FLEXX-Ticket	01.09.2007
11	14.12.2008	▪ Beitritt ODEG, Ausscheiden der Connex Sachsen GmbH	03.11.2008
12	14.12.2008	▪ Einführung Monatskarte P60	03.11.2008
13	14.12.2008	▪ Zusammenfassung der Regelungen zum FLEXX-Ticket im Teil C/Sonderangebote	03.11.2008
14	14.12.2008	▪ Anschlussfahrscheine Zittau–Varnsdorf	03.11.2008
15	01.06.2009	▪ Tarifanpassung SOEG	14.05.2009
16	29.07.2009	▪ Erweiterung der Fahrgastrechte	28.07.2009
17	01.10.2009	▪ Integration Fa. Grimm ▪ Entfernung der zeitlichen Beschränkung der Euro-Neiße-Tickets in Tschechien	23.09.2009
18	13.12.2009	▪ Entfernung Anschlussfahrscheine Zittau–Varnsdorf ▪ Verlängerung der Zahlungsfristen bei Abonnements	11.12.2009
19	12.12.2010	▪ Anpassungen Beförderungsbedingungen an VDV-Muster/VVO	15.10.2010
20	12.12.2010	▪ Umwege ▪ Ausscheiden der SBE ▪ Beitritt Vogtlandbahn-GmbH, Tarif Trilex ▪ Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere	15.10.2010
21	01.08.2011	▪ Tarifanpassung ▪ Erstattung Übergangstarif	15.06.2011
22	01.11.2012	▪ Änderung Ermäßigungsberechtigungen ▪ Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere ▪ Ergänzungen Jobticket/Umwege ▪ Vertragsbedingungen Abonnement ▪ Tarifanpassung Übergangstarif ▪ 1.-Klasse-Übergangskarte für den Übergangstarif	18.09.2012

Nr. der Bekannt-machung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
23	01.01.2013	▪ Ausscheiden der NVG und Fa. Grimm ▪ Änderung verbundübergreifende Fahrten	27.11.2012
24	01.08.2013	▪ Tarifanpassung ▪ Ausscheiden der Fa. Mayer ▪ Änderung Einzugsermächtigung beim Abonnement ▪ Ergänzungen bei der Hundemitnahme	06.05.2013
25	01.11.2013	▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	21.10.2013
26	01.04.2014	▪ Änderung SuperSommerFerienTicket	21.02.2014
27	01.08.2014	▪ Anpassung 4-Fahrten-Karte im Stadtverkehr Görlitz	28.07.2014
28	01.11.2014	▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	21.10.2014
29	14.12.2014	▪ Ausscheiden der DB Regio AG ▪ Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Vogtlandbahn GmbH (vollständige Integration) ▪ Entfernung des 1.-Klasse-Tarifs	20.11.2014
30	01.04.2015	▪ Änderung SuperSommerFerienTicket ▪ Tarifanpassung SOEG	20.03.2015
31	01.08.2015	▪ Tarifanpassung ▪ Änderung Haftung ▪ Änderung Ermäßigungsberechtigungen, Monatskarte Senioren, Gruppenfahrscheine ▪ Änderung Preisbildung der Tageskarten ▪ Anpassung Schwerbehindertenbeförderung ▪ Anpassung der Mitnahme von Sachen/Tieren ▪ Einführung FLEXX solo ▪ erhöhtes Beförderungsentgelt	22.05.2015
32	01.11.2015	▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	01.10.2015
33	01.12.2015	▪ Änderung Erhöhtes Beförderungsentgelt ▪ Einführung der Jahreskarte für Senioren und der FLEXX solo-Jahreskarte	21.12.2015
34	01.08.2017	▪ Tarifanpassung ▪ Abschaffung 4-Fahrten-Karte ▪ Änderung Ermäßigungsberechtigung, Zeitkarten für Senioren, Übergangsregelungen ▪ Abschaffung Kleingruppenkarte ▪ Anpassung Übergangstarif VVO-ZVON	17.07.2017
35	01.08.2018	▪ Einführung der einheitlichen Beförderungsbedingungen ▪ Änderung Mitnahme bei Zeitkarten ▪ Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	22.05.2018
36	01.08.2019	▪ Tarifanpassung ▪ Einführung Mitnahmeregelung bei Tageskarten und Monatskarten für Senioren ▪ Einführung preisstufenabhängiger Tageskarten ▪ Abschaffung FLEXX-Ticket ▪ Einführung gleitender Jahreskarten (statt Kalenderjahr) ▪ Einführung Partnerkarte bei Senioren ▪ Erweiterung des Handyticket-Sortiments um die Fahrradtageskarte und die Monatskarte Senioren ▪ Einführung Azubi-Ticket Sachsen und Schülerfreizeitticket ▪ Änderung der Mindestlaufzeit bei Abonnements	01.05.2019

Nr. der Bekannt-machung	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt durch ZVON am
37	01.08.2020	▪ Anpassung bei den einheitlichen Beförderungsbedingungen (Mitnahme von Sachen) ▪ Ausgabe von Fahrausweisen auf Chipkarte ▪ Preisanpassung VVO-ZVON-Übergangstarif ▪ Anpassung beim AzubiTicket Sachsen (Berechtigte und Erwerb)	16.06.2020
38	01.04.2021	▪ Einführung des Euro-Neiße-Tickets für 3 Tage	11.02.2021
39	01.08.2021	▪ Einführung des BildungsTickets ▪ Abschaffung der SchülerFreizeitTickets ▪ Einführung 4er-Karte im Stadtverkehr Görlitz ▪ Reduzierung Rabatt HandyTicket Deutschland	31.05.2021/ 21.06.2021
40	01.01.2022	▪ Neues Busnetz im Landkreis Bautzen ▪ Anpassung der Fahrradmitnahme beim BildungsTicket	07.12.2021
41	01.08.2022	▪ Tarifanpassung ▪ Abschaffung Jahreskarten ▪ Abschaffung FerienTicket VVO-ZVON ▪ Abschaffung Rabatt HandyTicket Deutschland	01.06.2022
42	11.12.2022	▪ Preisanpassungen SOEG ▪ Linienverlängerung Linie A nach Zgorzelec	05.10.2022
43	01.01.2023	▪ Neues Busnetz Landkreis Görlitz Nord	09.12.2022
44	01.08.2023	▪ Tarifanpassung ▪ redaktionelle Änderungen in den Einheitlichen Beförderungsbedingungen	28.04.2023 05.05.2023
45	10.12.2023	▪ Mitnahmeregelungen Tageskarten	01.10.2023
46	01.04.2024	▪ Mitnahmeregelung Tageskarte ▪ Preisanpassung Historikbeitrag SOEG ▪ Schrittweise Abschaffung der Kundenkarte	01.04.2024
47	01.08.2024	▪ Tarifanpassung ▪ Abschaffung Azubi-Ticket Sachsen ▪ Abschaffung VVO-ZVON-Übergangstarif	01.08.2024
48	01.08.2025	▪ Tarifanpassung	01.08.2025
49	01.08.2026	▪ redaktionelle Änderungen in den Einheitlichen Beförderungsbedingungen ▪ Tarifanpassung	01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 6

Teil A: Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON 7

§ 1 Geltungsbereich 7
§ 2 Anspruch auf Beförderung 7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste 8
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen 10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise 10
§ 7 Zahlungsmittel 11
§ 8 Ungültige Fahrausweise 12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 14
§ 11 Beförderung von Sachen 15
§ 12 Beförderung von Tieren 16
§ 13 Fundsachen 16
§ 14 Haftung 17
§ 15 Videoüberwachung 17
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen 17
§ 17 Datenschutz 18
§ 18 Gerichtsstand 18

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 19

1 Geltungsbereich 19
2 Fahrausweise, Fahrpreise 19
3 Einzelfahrscheine und 4er-Karten 20
4 Tageskarten 20
5 Zeitkarten 21
6 Unentgeltliche Beförderung 25
7 Gruppenfahrscheine 25
8 Beförderung von Sachen und Tieren 26
9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen 27

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote 28

1 Regelungen zum Abonnement 28
2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten 30
3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH 30
4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen 33
5 Sonderangebote 33

Teil D: Anlagen 35

1 Verkehrsunternehmen im ZVON 35
2 Sonderregelungen des ZVON zu den Beförderungsbedingungen 35
3 Gebühren und Entgelte 38
4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr 39
5 Liniennetzplan 46
6 Zusammenstellung der ÖPNV-Linien 47
7 Preistabellen und zeitliche Gültigkeit 51
8 Darstellung der Tarifeinheiten 55
9 Fahrpreise der SOEG 56

Vorwort

1. Der Tarif des Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des ZVON-Tarifs ist im Liniennetzplan, Teil D Anlage 5 dargestellt. Die einbezogenen Linien enthält Teil D Anlage 6.

2. Der ZVON-Tarif enthält im

   Teil A
   Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

   Teil B
   Tarifbestimmungen

   Teil C
   Sonderregelungen/Sonderangebote

   Teil D
   Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien und unter www.zvon.de bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlauts regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	=	Allgemeinen Eisenbahngesetzes
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DLB	=	Die Länderbahn GmbH DLB
eFAW	=	elektronische Fahrausweise
EVI	=	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	=	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
LSeilbG	=	Landesseilbahngesetz
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ODEG	=	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
SOEG	=	Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
VBB	=	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VMS	=	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VU	=	Verkehrsunternehmen
VVO	=	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	=	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	=	Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

   Züge des Nahverkehrs sind die fahrplanmäßigen Trilex-Züge der DLB (RE und RB), die Züge der ODEG (RB) und der SOEG.

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Teil A: Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.

(2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmen oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.

(4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. extrem übelriechende Personen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- - bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.

(3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.

(4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerten oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

(5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.

(8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbünde in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe

von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

(11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.

(12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.

(13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fährpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.

(14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.

(2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte mit eFAW,
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar heruntergeladen sein.

(3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

(4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

(6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Davon ausgenommen sind HandyTickets; HandyTickets können nicht nach Betreten des Fahrzeugs erworben werden.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

(7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.

(9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.

(10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.

(13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte

Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.

(4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.

(6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen

nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,

10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag , wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei personengebundenen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen

Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Trethilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

(4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) Im Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

(8) Bei Verstoß gegen Absatz 2 und 3 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führhundgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schäden sind dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/782 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.

(2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

(2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/782 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 11 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.

(3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V.
Fasanenstraße 81, 10623 Berlin
(Webseite: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines

Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde. Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1 Geltungsbereich

(1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Eisenbahnzügen des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Bussen. Für die Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft (SOEG) gelten gesonderte Tarifbestimmungen entsprechend Teil C, Abschnitt 3. In den Trilex-Zügen der DLB auf dem Streckenabschnitt Hradek–Zittau–Varnsdorf–Seifhennersdorf, in den Zügen der DLB bis Zgorzelec, auf der Verlängerung der Stadtverkehrslinie A nach Zgorzelec und auf der Linie DÚK-401 Ebersbach–Rumburk–Großschönau gelten diese Tarifbestimmungen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.

(2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen (teilweise) und Görlitz (vollständig).

(3) Anlage 5 enthält einen Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes.

(4) Anlage 6 enthält ein Verzeichnis aller einbezogenen Linien.

(5) Es gelten nur die in den folgenden Bestimmungen genannten Regelungen.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

(1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine, 4er-Karten (nur im Stadtverkehrstarifgebiet Görlitz) und Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
- Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
- Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für Schüler bis zum 15. Geburtstag.

(2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten, über Handy sowie DB Navigator (Applikation für Smartphones/Tablets) und bahn.de erworben werden. Abo-Monatskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben. Die Ausgabe von Abonnementfahrkarten kann je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit eFAW oder als Papierfahrausweis erfolgen.

Zuschläge für personalbedienten Verkauf werden nicht erhoben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind nur im Stadtverkehr Görlitz geltende 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind, Zeitkarten und EURO-NEISSE-Tickets, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

(3) Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen. Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment angeboten. Eine Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann auf der Internetseite des ZVON eingesehen werden.

(4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangs-

regelungen, soweit sie nicht unter Abschnitt 9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.

(5) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Tarifeinheiten aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 7.

Die Ermittlung der Tarifeinheiten erfolgt durch Aufsummierung der Tarifeinheiten grundsätzlich auf kürzestem Wege zwischen Start- und Zielhaltestelle. Anlage 8 enthält die Darstellung der Tarifeinheiten im Verbundgebiet.

Die Beförderungsentgelte für die Stadtverkehre enthält Anlage 7.2 Die Darstellung der Stadtverkehrsgebiete enthält Anlage 5.

(6) Der gelöste Fahrausweis gilt zwischen Start und Ziel grundsätzlich auf dem kürzesten Linienweg oder, soweit Absatz (7) nicht zutrifft, auf einem Umweg, wenn zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches zwischen Start- und Zielhaltestelle keine schnellere fahrplanmäßige Verbindung auf kürzerem Wege besteht.

Die ab bzw. nach Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Weißwasser oder Zittau gelösten Fahrausweise gelten innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehrstarifgebiet.

(7) Abweichend von Absatz (6) werden für bestimmte Relationen tarifliche Umwege (via-Tarifpunkte) angeboten, die ein verkehrlich günstigeres Erreichen des Zielortes ermöglichen. Die Nutzung dieser Umwege ist nur mit einer Fahrkarte gestattet, auf der dieser Umweg ausgewiesen wird. Fahrkarten mit ausgewiesenem Umweg gelten auch auf einem kürzeren Linienweg gemäß Absatz (6). Die Liste der Umwege wird durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

3 Einzelfahrscheine und 4er-Karten

(1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und 4er-Karten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheins zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

(2) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen auf dem Fahrtweg sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit gemäß Anlage 7.5 beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

3.2 4er-Karten

(1) 4er-Karten mit 4 Entwertungsfeldern werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis und nur für das Stadtverkehrstarifgebiet Görlitz ausgegeben. Sie gelten ausschließlich auf den Linien der GVB.

(2) Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.

4 Tageskarten

(1) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(2) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.

4.1 Tageskarten zum Normalfahrpreis

(1) Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.

(2) Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

(3) Tageskarten zum Normalfahrpreis berechtigen je Tageskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.2 Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für jeweils einen Schüler bis zum 15. Geburtstag im gesamten ZVON.

4.3 17-Uhr-Abendkarte für Görlitz

In der Stadt Görlitz wird als Sonderform der Tageskarte zusätzlich eine 17-Uhr-Abendkarte zum Normaltarif ausgegeben. Diese gilt nur im Stadtverkehrstarifgebiet Görlitz für eine Person ab Entwertung, frühestens jedoch ab 17:00 bis 4:00 Uhr des Folgetages.

4.4 EURO-NEISSE-Tickets

(1) Das EURO-NEISSE-Ticket+ wird nur zum Normalfahrpreis für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben und gilt im gesamten ZVON. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf dem Ticket angegebenen Anzahl von Personen.

(2) EURO-NEISSE-Tickets sind für einen Tag oder für drei Tage erhältlich. Das EURO-NEISSE-Ticket+ für einen Tag gilt gemäß der unter Abschnitt 4 genannten Regelung ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages. Das EURO-NEISSE-Ticket+ für 3 Tage gilt bis 4:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages.

(3) EURO-NEISSE-Tickets berechtigen je Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

(4) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die EURO-NEISSE-Tickets im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien und der Republik Polen auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die EURO-NEISSE-Tickets anerkannt werden, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

(1) Zeitkarten sind Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Wochenkarten. Außerdem zählt das BildungsTicket, welches nur für den Verbundraum ausgegeben wird, als spezielles Abo-Angebot zu den Zeitkarten.

Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten werden für alle Tarifeinheiten bis zur Kappungsgrenze (maximal zu bezahlende Anzahl der Tarifeinheiten) ausgegeben. Für die Stadtverkehre werden zusätzlich 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten angeboten.

Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Kappungsgrenze) gelten gleichzeitig als Netzkarten für den gesamten Verbundraum.

(2) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie noch innerhalb des Geltungsbereiches einen Anschlussfahrausweis entwerten bzw. im Fahrzeug erwerben.

Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Nur für den Anschlussfahrschein verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um 1 Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.

Für den Anschlussfahrausweis wird die Fahrstrecke außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte berechnet.

(3) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement und im Schülerabonnement enthält Teil C, Abschnitt 1.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

(1) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

(2) Zeitkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, gelten Montag bis Freitag von 18:00 bis Folgetag 4:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der Zeit vom Vortag 18:00 bis zum Folgetag 4:00 Uhr für zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder (Schüler) bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind fahren.

(3) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(4) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(5) 9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4:00 bis 9:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.

(6) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

(1) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Schüler bis zum 15. Geburtstag

(2) und darüber hinaus folgende Personen

(a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,

(b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

(c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

(d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der

betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,

(e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

(f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

(g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

(h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden. Sie gelten nur mit einem gültigen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung, einem Personaldokument oder einer Kundenkarte sowie dem Fahrausweis oder einer Chipkarte mit eFAW.

(4) Kunden mit Chipkarte mit bei Ausgabe aufgedrucktem Namen und Geburtstag können alternativ einen amtlichen Lichtbildausweis zum Namensabgleich vorlegen, wenn sie den Nachweis zur Ermäßigungsberechtigung regelmäßig, mindestens einmal im Ausbildungsjahr, über das Online-Portal des ausgebenden Verkehrsunternehmens hochladen. Für Kunden mit Chipkarte mit bei Ausgabe aufgedrucktem Namen und Geburtstag, die jünger als 15 Jahre sind, entfällt die jährliche Nachweispflicht.

(5) Bei den unter Absatz (2) genannten Personen muss die Ermäßigungsberechtigung von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen oder durch ein Verkehrsunternehmen (nach Teil D, Abschnitt 1) bestätigt sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Bestätigung der Kundenkarte ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen (nach Teil D, Abschnitt 1) erfolgen.

Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Zeitkarte gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien.

Die Kundenkartennummer bzw. Name und Vorname sind in dem vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.

(6) Im Vorverkauf erworbene Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(7) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(8) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.

5.3 BildungsTicket

(1) Das BildungsTicket ist eine Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis, die nur als Abo mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten gilt. Voraussetzung für den Erwerb ist der Schulstandort im Geltungsbereich des ZVON-Tarifs.

(2) Anspruchsberechtigt sind:

- Schülerinnen und Schüler an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 1. April 2021 (BAnz AT 24.06.2021 B10, Berichtigung in BAnz AT 18.08.2021 B12), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren,
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Schule der oder des Berechtigten befindet, gültig.

(4) Für die alle anderen Personengruppen gemäß Aufführung ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Stelle oder Einrichtung der oder des Berechtigten befindet, gültig.

(5) Der Nachweis der Berechtigung muss zum Vertragsbeginn vorliegen und gilt bis zum 15. Geburtstag. Ältere Schüler müssen den Berechtigungsnachweis jährlich erneuern. Er gilt dann für jeweils zwölf Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulbesuchs. Darüber hinaus ist bei jedem Wechsel der Schule das ausgebende Verkehrsunternehmen umgehend zu informieren.

(6) Das BildungsTicket gilt jeweils vom ersten Tag des ersten Vertragsmonats bis zum Ablauf des letzten Vertragsmonats 24:00 Uhr ganztägig im gesamten Verbundraum.

(7) Das BildungsTicket wird mit monatlicher Abbuchung ausgegeben. Der Preis für das BildungsTicket pro Monat ist aus Anlage 7.7 ersichtlich.

(8) Eine ordentliche Kündigung während der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei nachweislichem Ende des Schulbesuchs oder Wohnortwechsel nach außerhalb des Geltungsbereiches des BildungsTickets ist eine Kündigung zulässig. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

5.4 Zeitkarten für Senioren

(1) Die Monatskarte für Senioren ist eine personengebundene Zeitkarte für Personen ab 65 Jahre. Die Karte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Stadtverkehr Hoyerswerda.

(2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten Senioren sind zu entwerten – soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist – und vor Fahrtantritt mit den letzten vier Stellen der Personalausweis- oder Passnummer bzw. mit Namen und Vornamen in dem dafür vorgesehenen Feld zu versehen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Sie gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(3) Für eine zweite, im selben Haushalt lebende Person ab 65 Jahre gibt es nur im Abonnement eine Partnerkarte zum rabattierten Preis. Die Partnerkarte kann nur zusammen mit einer Hauptkarte bezogen werden (entsprechend Teil C, Abschnitt 1.1, Absatz (5)). Sie ist ebenfalls personengebunden und gilt im gleichen Umfang wie die Hauptkarte. Sie kann unabhängig von der Hauptkarte genutzt werden.

(4) Alle Zeitkarten für Senioren berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag je Zeitkarte. Anstelle eines Schülers kann je Ticket auch ein Hund mitgenommen werden.

(5) Die Preise der Zeitkarten für Senioren sind aus Anlage 7.6 ersichtlich.

(6) Wird eine Zeitkarte für Senioren nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

5.5 Deutschlandticket

(1) Das zum 01.05.2023 eingeführte Deutschlandticket wird im ZVON vollinhaltlich anerkannt und nur im Abonnement ausgegeben. Es gelten die unter www.deutschlandticket.de veröffentlichten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

(2) Die im ZVON für den Erwerb des Deutschlandtickets möglichen Vertriebskanäle werden unter www.zvon.de bekannt gegeben.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindern und Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

6.2 Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke, mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.

(2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und/oder ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen "Bl" können eine Begleitperson und/oder einen Blinden-Führerhund unentgeltlich mitnehmen.

6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 unentgeltlich befördert.

7 Gruppenfahrscheine

(1) Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:

- mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
- mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiter

umfassen, sind berechtigt den Gruppenfahrausweis nach Anlage 7 in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten. Eine rechtzeitige Anmeldung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (möglichst nicht weniger als sieben Tage im Voraus) wird empfohlen.

8 Beförderung von Sachen und Tieren

8.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

(1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der ermäßigte Fahrpreis entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.

(2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Abschnitt 8.3.

8.2 Gepäck

(1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski, ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.

(2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten (im Stadtverkehr Görlitz auch ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte) zu zahlen.

8.3 Fahrräder, Fahrradanhänger und Handwagen

(1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten (im Stadtverkehrstarifgebiet Görlitz auch ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte) zu erwerben. Zusätzlich wird eine im gesamten Verbundraum geltende Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zum Preis gemäß Anlage 7.3 angeboten. Die Fahrradtageskarte gilt ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages, die Fahrradmonatskarte ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt dieser auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3). Bei Nutzung des BildungsTickets kann jeweils ein Fahrrad, ein Kinderroller oder ein Fahrradanhänger unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund).

Als Ergänzung zum EURO-NEISSE-Ticket+ ist für die Mitnahme eines Fahrrades das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund zu lösen. Das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund gilt bis 4:00 Uhr des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

(3) Fahrräder von mitreisenden Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(4) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Ähnliches ist, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, das Beförderungsentgelt zum Normalfahrpreis zu zahlen.

8.4 Hunde und andere Kleintiere

(1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder gemäß Abschnitt 8.3.

(2) Schwerbehinderte gemäß Abschnitt 6.2 können nach Maßgabe des SGB IX einen Blindenführ- bzw. Behinderten-Begleithund unentgeltlich mitnehmen.

(3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradtageskarte oder die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Abschnitt 8.3, Absatz (2) genutzt werden. Auf die Fahrradtages- oder -monatskarte für den Hund kann nicht gleichzeitig ein Fahrrad mitgenommen werden.

(4) Als Ergänzung zum EURO-NEISSE-Ticket+ ist für die Mitnahme eines Hundes das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund zu lösen. Das EURO-NEISSE-Ticket Fahrrad/Hund gilt bis 4:00 Uhr des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

(5) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

(1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.

(2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

(3) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.

(4) 4er-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.

(5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4er-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein – die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei dem Unternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden.

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote

1 Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

(1) Monats-, 9-Uhr-Monatskarten und die Monatskarten für Senioren werden auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am zehnten des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von sechs zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen.

(2) BildungsTickets werden ausschließlich im Abonnement für mindestens zwölf zusammenhängende Monate ausgegeben.

(3) Für die ausschließlich als eFAW im Abonnement ausgegebenen Deutschlandtickets gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

(4) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der Einzug des Beförderungsentgeltes erfolgt bei der ODEG am 1. Arbeitstag, bei allen anderen Verkehrsunternehmen am 5. Arbeitstag des Monats. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 zu entrichten.

(5) Das Beförderungsentgelt für die Partnerkarte zur Monatskarte für Senioren im Abonnement wird zusammen mit dem Beförderungsentgelt für die Hauptkarte vom selben Konto eingezogen.

(6) Die monatlichen Beförderungsentgelte enthalten die Preistabellen in Anlage 7.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (10) vor Ablauf der ersten sechs Monate, wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.

(7) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt. Erfolgt die Ausgabe des Abos als Chipkarte mit eFAW, wird diese dem Abokunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt. Der Abokunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zwei Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.

(8) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Absatzes (4) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.

(9) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend in Textform mitzuteilen.

(10) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Absatz (4). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats in Textform vorliegen.
- seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Übergangs zum Jobticket oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Absatz (4).

- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(11) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Teil D Anlage 2.

1.2 Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Abo-Monatskarten zum ermäßigten Preis gelten unabhängig von ihrem örtlichen Geltungsbereich montags bis freitags ab 12:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.

(2) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.

(3) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsabschnitt, Chipkarte mit eFAW bzw. Kundenkarte gemäß Anlage 3 zu zahlen.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

(5) Soweit die Schülerbeförderung auf vertraglicher Basis direkt zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen geregelt wird, erhält der Schüler vom jeweiligen Verkehrsunternehmen ein bis zum Ende des Schuljahres gültiges BildungsTicket und seine Kundenkarte.

1.3 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern folgende Daten des Kunden und ggf. seines gesetzlichen Vertreters in einer geschützten Datenbank:

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben,
- Kreditinstitut, IBAN und BIC.

Insofern der Kontoinhaber vom Antragsteller abweicht, werden auch dessen Daten

- zu Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben,
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

gespeichert. Zugriff auf die Datenbank haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Inkassounternehmen findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abonnement-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz, die europäische Datenschutzgrundverordnung und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gem. Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung

gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Der Abonnent ist berechtigt, Auskunft über die über ihn vorliegenden Daten beim Abonnement-führenden Verkehrsunternehmen zu verlangen.

2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

(1) Für Fahrten von oder nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten die Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

(2) Darüber hinaus werden in den Trilex-Zügen der DLB bis Hradek n.N., Varnsdorf und Zgorzelec Fahrkarten nach ZVON-Tarif anerkannt.

(3) Für Nutzer mit Fahrkarten nach ZVON-Tarif gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON-Tarifs.

(4) In den übrigen, in Anlage 6 besonders gekennzeichneten Linien, gelten besondere Regelungen.

3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH auf der Strecke Zittau – Bertsdorf – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf gelten die EVO und die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ZVON (Teil A), sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

3.1 Fahrausweise, Fahrpreise

(1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine, Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt, 10-Fahrten-Karten, Tageskarten, jeweils zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis,
- Gruppenfahrscheine zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis und
- Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

(2) Fahrscheine zum ermäßigten Preis erhalten:

(a) alle Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahren und allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert, vgl. Abschnitt 3.6.),

(b) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen und

(c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

(d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschul-

abschlusses besuchen,

(e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,

(f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

(g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

(h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten und

(i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(3) Fahrausweise können im Vorverkauf an der unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstelle in Zittau sowie in den Zügen erworben werden.

(4) Einzelfahrscheine des ZVON-Tarifes gelten in den Zügen der SOEG nicht.

(5) Für Tageskarten ZVON-Verbundraum, EURO-NEISSE-Ticket+, DeutschlandTicket, Gästekarte Oberlausitz, Monatskarten und Abo-Monatskarten Senioren und für die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket ist je Person und Tag ein Historik-Zuschlag gemäß Anlage 9 zu entrichten.

(6) Je Wochenkarte zum ZVON-Tarif ist ein einmaliger Historik-Zuschlag pro Woche zu zahlen.

(7) Für die genutzte Relation ausgestellte Monats- und Abo-Monatskarten (inkl. Verbundraumkarten) sowie BildungsTicket für den ZVON-Verbundraum sind ohne Aufpreis gültig.

(8) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die sie verkauft wurden. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Teil C, Abschnitt 3.9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.

(9) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Haltestellenanzahl aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 9. Die Einstiegshaltestelle wird dabei nicht mitgezählt.

3.2 Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt

(1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind vor Fahrtantritt durch das Zugbegleitpersonal entwerten zu lassen, soweit sie nicht bereits entwertet verkauft worden sind. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

(2) Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind am Tag des Fahrtantrittes gültig. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich.

(3) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

(4) Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Sie gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt.

3.3 10-Fahrten-Karten

(1) 10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten in den Zügen der SOEG unabhängig von der jeweils pro Fahrt zurückgelegten Strecke bei maximal einem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Je Fahrt ist ein Abschnitt zu entwerten. Hin- und Rückfahrten mit einem Abschnitt

sind unzulässig. Eine 10-Fahrten-Karte kann gleichzeitig nur durch einen Fahrgast genutzt werden.

(2) 10-Fahrten-Karten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

3.4 Tageskarten

(1) Es werden Tageskarten zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

(2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie gelten ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten auf dem gesamten Streckennetz der SOEG und im gesamten Verbundgebiet des ZVON.

3.5 Zeitkarten

(1) Als Zeitkarten werden Monats- und Wochenkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Preis im Einzelkauf ausgegeben.

(2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(3) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an sieben aufeinander folgenden Tagen.

(5) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder über 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert.

3.6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln der SOEG unentgeltlich befördert.

3.7 Gruppenfahrscheine

Gruppen ab sechs Personen erhalten einen Rabatt auf den Normal- oder ermäßigten Preis gemäß Anlage 9. Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen wird empfohlen.

3.8 Beförderung von Sachen und Tieren

(1) In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis erfolgt die Beförderung von Wintersportgeräten, Kinderwagen, Hunden und kleineren Haustieren in geeigneten Behältern kostenlos.

(2) Für die Mitnahme eines Fahrrades jeglicher Art oder eines Anhängers ist ein Einzelfahrschein Fahrrad/Anhänger zu erwerben. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

3.9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

(1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.

(2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

(3) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.

(4) 10-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.

(5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 10-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei der SOEG umgetauscht werden.

4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen

In den Rufbussen, Anrufbussen und Anruf-Sammel-Taxen gelten teilweise besondere örtliche Festlegungen. Auf allen anderen flexiblen Angeboten gilt der ZVON-Tarif.

5 Sonderangebote

(1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KulTourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets usw.). Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Jobtickets werden entsprechende besondere Fahrausweise ausgegeben oder es kann die Anerkennung eines bestimmten Dokumentes als Fahrausweis vereinbart werden.

Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten. Davon abweichend sind Jobtickets Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr grundsätzlich personengebunden und gelten nur mit einem Dienstausweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.

(3) Für die Universitäten und (Fach-)Hochschulen wird mit den jeweils zuständigen verfassten Studierendenschaften bzw. den Studierendenräten das Semesterticket vertraglich geregelt. Es wird der als Semesterticket gekennzeichnete Studierendenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt. Das Semesterticket kann auch auf Handy oder Chipkarte als eFAW ausgegeben werden.

Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien in festgelegten Gebieten.

Hat die Vereinbarung das Deutschlandsemesterticket zum Gegenstand, gelten die Regelungen zum Deutschlandticket.

(4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für die im Teil B, Abschnitt 5.2 genannten und zur Nutzung ermäßigter Zeitkarten berechtigten Personen bis zum 21. Geburtstag ein FerienTicket Sachsen angeboten. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind im Internet unter www.dein-ferienticket.de veröffentlicht.

(5) Die Sonderangebote des Deutschlandtarifverbundes (DTV) Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 6 aufgeführten Linien innerhalb des ZVON entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen des DTV als Fahrausweis anerkannt. Die zeitliche Eingrenzung der Nutzung der Tickets Montag bis Freitag auf die Zeiten bis 9:00 Uhr gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

(6) Die Fahrradtageskarte Nahverkehr für 7,50 € wird auch in den Bussen und Straßenbahnen im ZVON anerkannt. Es gelten die Tarifbedingungen des DTV (www.deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen).

(7) Die Katzensprung-Tickets des DTV gelten in den Zügen der DLB auf den Relationen:

- Dresden Hbf – Bautzen

  sowie in allen Verkehrsmitteln im VVO in den Tarifzonen 10 (Dresden) und 31 (Radeberg) (außer den Bergbahnen) sowie zwischen dem Stadtverkehrsgebiet Bautzen und folgenden Tarifpunkten (TP): TP Baschütz, TP Binnewitz, TP Burk, TP Cölln, TP Doberschau, TP Dreistern, TP Ebendörfel, TP Gaußig, TP Großdubrau, TP Großpostwitz, TP Gnaschwitz, TP Göda, TP Jenkwitz, TP Kirschau, TP Kleinbautzen, TP Kleinwelka, TP Kubschütz, TP Luga, TP Luttowitz, TP Malschwitz, TP Niedergurig, TP Niederkaina, TP Neupurschwitz, TP Obergurig, TP Purschwitz, TP Quatitz, TP Rabitz, TP Radibor, TP Rodewitz, TP Salzenforst-Bolbritz, TP Saritsch, TP Schmochtitz, TP Sdier, TP Soritz

- Dresden Hbf – Bischofswerda

  sowie in allen Verkehrsmitteln im VVO in den Tarifzonen 10 (Dresden) und 31 (Radeberg) (außer den Bergbahnen) sowie zwischen dem Stadtverkehrsgebiet Bischofswerda und folgenden Tarifpunkten (TP): TP Burkau, TP Demitz-Thumitz,TP Frankenthal, TP Gaußig, TP Goldbach, TP Großdrebnitz, TP Großharthau, TP Göda, TP Naundorf, TP Neukirch, TP Pohla, TP Putzkau, TP Rammenau,TP Rothnaußlitz, TP Schmölln, TP Schönbrunn, TP Tröbigau, TP Uhyst a.T.

- Dresden Hbf – Wilthen

  sowie in allen Verkehrsmitteln im VVO in den Tarifzonen 10 (Dresden) und 31 (Radeberg) (außer den Bergbahnen) sowie zwischen dem Stadtverkehrsgebiet Wilthen und folgenden Tarifpunkten (TP): TP Binnewitz, TP Crostau, TP Doberschau, TP Dretschen/Diehmen, TP Ebendörfel, TP Eulowitz, TP Gaußig, TP Gnaschwitz, TP Großpostwitz, TP Kirschau, TP Neukirch, TP Neuschirgiswalde, TP Obergurig, TP Rabitz, TP Ringenhain, TP Rodewitz, TP Schirgiswalde, TP Sohland, TP Soritz, TP Steinigtwolmsdorf, TP Weifa, TP Wehrsdorf, TP Weigsdorf-Köblitz

(8) Es gelten die Tarifbedingungen des DTV. BildungsTickets des VVO für Schüler aus dem Landkreis Bautzen werden auf Linien zum ZVON-Tarif innerhalb des Landkreises Bautzen und zusätzlich in den Zügen zwischen Arnsdorf und Großharthau bzw. Bischofswerda anerkannt.

Teil D: Anlagen

1 Verkehrsunternehmen im ZVON

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 6 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

DB Regio Bus Ost GmbH (DRO)
Mannheimer Straße 33-34, 10713 Berlin

Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB)
Zittauer Straße 71-73, 02826 Görlitz

Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen
Paul-Neck-Straße 121, 02625 Bautzen

moVeas GmbH – oVo Omnibusverkehr Oberlausitz
Ichtershäuser Str. 7, 99310 Arnstadt

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Bahnhof 1, 19370 Parchim

Omnibusbetrieb Beck
Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, 01877 Bischofswerda

Omnibusbetrieb S. Wilhelm GmbH
Bautzener Straße 44, 02692 Großpostwitz OT Ebendörfel

Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)
Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH (SOEG)
Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

SCHMIDTSCHWARZ GmbH & Co. KG
Dorfplatz 11, 02627 Radibor

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren gelten insbesondere in den Zügen der DLB auf den Streckenabschnitten Hradek – Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf (Linie L7) bzw. Görlitz – Zgorzelec (Linien RE1 und RB60) und den Bussen der Linie 401 des DUK Ebersbach – Rumburk – Seifhennersdorf – Varnsdorf – Großschönau nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.

2 Sonderregelungen des ZVON zu den Beförderungsbedingungen

Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

(1) Die in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben, bei denen die jeweilige Fahrtberechtigung gemäß der gewählten Zahlweise monatlich bzw. jährlich erworben wird.

(2) Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das

Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

(3) Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

(4) Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis zwei Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

(5) Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

(6) Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Für anonym ausgestellte Chipkarten mit eFAW ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.

(7) Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.

zu Teil A, § 4 (5) – Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:

im ZVON zwischen 20:00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz 22:00 Uhr) und 04:00 Uhr

zu Teil A, § 10 (2) – Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Unter Einzelfahrscheine und Tageskarten fällt im ZVON auch die 17-Uhr-Abendkarte in Görlitz.

zu Teil A, § 10 (3) – Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Für das BildungsTicket und Zeitkarten für Senioren sind auch die Angaben in Teil B, Abschnitt 5.3 zu beachten.

zu Teil A, § 11 (4) – Mitnahme von Rollstühlen und E-Scootern:

(1) Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

(2) E-Scooter

E-Scooter werden im Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

(a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt

- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
  - an der Fahrzeugseitenwand
  - an der rückwärtigen Anlehnfläche
  - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

(c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G" und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 16 (4) – Mitglieder der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr:

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Möllendorfer Straße 49, 10367 Berlin

Regionalbus Oberlausitz GmbH
Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH
Zittauer Straße 71-73, 02826 Görlitz

3 Gebühren und Entgelte

Bezug:	**Art**	**Preis [Euro]**
Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt	mind. 15,00 €
	Bearbeitungsentgelt	5,00 €
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (sofortige Zahlung)	5,00 €
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (nachträgliche Zahlung)	mind. 20,00 €
Teil A, § 4 (11)	Entgelt wegen missbräuchlicher Verwendung von Sicherheits-einrichtungen bei DLB und ODEG:	200,00 €
Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen	
	Bescheinigungen und schriftliche Fahrpreisbestätigung	7,50 €
	Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden	5,00 €
	Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00 €
Teil C, Punkt 1.1, Abschn. (2)	bei nicht ausführbarer Lastschrift	5,00 €
Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt (bei den Eisenbahnen gemäß EVO)	60,00 €
Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	mind. 7,00 €
Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt für Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 €
Teil A, § 11 & 12	Verstoß bei der Beförderung von Sachen und Tieren	20,00 €
Teil C, Punkt 1.2, Abschn. (2)	Gebühr für Ersatzgestellung Papierfahrausweis	max. 5,00 €
	Gebühr für Ersatzgestellung Chipkarte mit eFAW	10,00 €
	Gebühr für weitere Ersatzgestellung Chipkarte mit eFAW innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzgestellung	20,00 €
Teil D, Anlage 2, Abschn. (6)	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	max. 10,00 €

4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

4.1 Geltungsbereich

4.1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß Teil A, § 1 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im ZVON-Verbundraum Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf Strecken erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.
Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).
Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, also nicht bei der SOEG.
Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrausweisen, die nicht dem ZVON-Tarif oder einem auf ihm begründeten Übergangstarif zu einem benachbarten Verkehrsverbund unterliegen sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

4.1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß ZVON-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrausweisen des ZVON-Tarifes bestehen, soweit dies zulässig ist.
Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.
Kann die Beförderung durch mehrere EVU (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Linienverzeichnis (6) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
Die auf dem Fahrausweis mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Bei Fahrausweisen, auf denen nur die zu Fahrten zugelassenen Tarifzonen angegeben sind, ergibt sich die für die Reisekette maßgebliche Relation aus den Start-, Umsteige- und Zielpunkten. Fahrausweise, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf dem Fahrausweis angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Reisekette.

4.1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

4.2 Haftungsbefreiende Sachverhalte

4.2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Fahrgastes und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

(a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

(b) Verschulden des Fahrgastes;

(c) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

4.2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

4.3 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

4.3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

(a) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen

(b) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen

(c) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen

(d) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

4.3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.

4.4 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.4.1 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast einen Fahrausweis, der ausschließlich in den Verkehrsmitteln des ZVON gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der ZVON-Tarif nicht gilt, sofern dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Fahrgastes um einen Fahrausweis mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

(a) Tageskarten gemäß Teil B, Abschnitt 4

(b) (Abo-)Monatskarte für Senioren gemäß Teil B, Abschnitt 5.4

(c) Gruppenfahrscheine gemäß Teil B, Abschnitt 7

(d) Kombitickets gemäß Teil C, Abschnitt 5

(e) Semestertickets gemäß Teil C, Abschnitt 5

(f) BildungsTicket gemäß Teil B, Abschnitt 5.3

(g) FerienTicket Sachsen gemäß Teil C, Abschnitt 5

4.4.2 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gem. Nr. 4.1 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.4.3 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn seitens der Eisenbahn keine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.4 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.4.4 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.3 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

4.4.5 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 (i) oder (iii) die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

4.5 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch
(a) auf Erstattung von Fahrausweisen, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden

Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder

(b) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind ZVON-Fahrausweise, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß Teil A, § 1 verkauft wurden.

4.5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der EVU“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Service Center Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrtgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

4.5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine "Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Im ZVON-Tarif fallen darunter Tages- und Zeitkarten sowie alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten.

4.6 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

(a) für die nicht durchfahrene Strecke oder

(b) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder

(c) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette gemäß Nr. 1.2 bei nächster Gelegenheit.

4.6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

(a) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das den Fahrausweis ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag

(b) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“.

4.7 Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.7.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

4.7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisentschädigung beträgt bei relations- oder tarifzonenbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort des Fahrausweises erlittenen Verspätung:

(a) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises,

(b) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Zur Mitnahme von Sachen, Tieren und Fahrrädern gelöste Fahrausweise sind ebenfalls erstattungsfähig.

4.7.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisentschädigungen für relations- oder tarifzonenbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

4.7.4 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:
Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte (ausgenommen Fahrradtages-/Fahrradmonatskarten) auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

1,50 Euro je Fall bei Zeitkarten

Auszahlungsbeträge für Fahrpreisentschädigungen je Antrag von weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte gesammelt eingereicht werden.

Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt.

Der Fahrgast hat auch einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag für die tatsächliche Nutzung einer Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte, wenn er gleichzeitig einen

Entschädigungsanspruch für seinen eigenen Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder eine Zeitfahrkarte hat. Die Entschädigung beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte wird mit dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Fahrgastes selbst kumuliert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

4.7.5 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

4.7.6 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht,

(a) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrausweise über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde

oder

(b) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einem Fahrausweis nach ZVON-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

4.8 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Nr. 2.1 vorliegt.

4.8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

4.8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

4.8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht

zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt zu bescheinigen.

4.9 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

4.9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

4.9.2 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, die über die Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) rechtzeitig mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt angemeldet und von dort zugesagt wurden, gelten für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen die Regelungen aus Nr. 5.4.

4.10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

4.10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

4.10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentschädigung

Soll ein Fahrpreis wegen Fahrtrücktritt aufgrund Verspätungen erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag gemäß Nr. 6 zu stellen.
Anträge auf eine Fahrpreisentschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind bei folgender Stelle einzureichen:

(a) für Fahrten in Zügen der DLB oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

(b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der ODEG benutzt wurden:

ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Erstattungswesen,

Möllendorfer Straße 49, 10367 Berlin

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrausweise, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.
Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers des personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.
Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen die Originalbelege eingereicht werden. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

4.10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen.

4.10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrausweisen bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet.

4.10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

4.11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

4.11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

4.11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.
Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

5 Liniennetzplan

gesondertes Dokument

6 Zusammenstellung der ÖPNV-Linien

Verkehrsmittel	Linie	VU	ZVON-Tarif / ZVON-Tarif-Anerkennung
Bahnverkehr Länderbahn			
Zug	L 7	DLB	ZVON-Tarif zwischen Seifhennersdorf und Hrádek nad Nisou
Zug	RB 60	DLB	ZVON-Tarif zwischen Großharthau und Görlitz
Zug	RB 61	DLB	ZVON-Tarif zwischen Großharthau und Zittau
Zug	RE 1	DLB	ZVON-Tarif zwischen Bischofswerda und Zgorzelec
Zug	RE 2	DLB	ZVON-Tarif zwischen Bischofswerda und Hrádek nad Nisou
Bahnverkehr ODEG			
Zug	RB 64	ODEG	ZVON-Tarif
Zug	RB 65	ODEG	ZVON-Tarif zwischen Spremberg und Zittau
Bahnverkehr SOEG/WEM			
Schmalspurbahn	SOEG	SOEG	Anerkennung ZVON-Tages- und Zeitkarten entspr. räuml. Gültigkeit mit Zuschlag
Museumsbahn	WEM	WEM	Anerkennung ZVON-Tageskarten Verbundraum und Euro-Neiße-Tickets
Stadtverkehr Bautzen			
Bus	11	RBO	ZVON-Tarif
Bus	12	RBO	ZVON-Tarif
Bus	13	RBO	ZVON-Tarif
Bus	14	RBO	ZVON-Tarif
Bus	15	RBO	ZVON-Tarif
Bus	16	RBO	ZVON-Tarif
Stadtverkehr Bischofswerda			
Bus	24	BCK	ZVON-Tarif
Stadtverkehr Görlitz			
Tram	1	GVB	ZVON-Tarif
Tram	2	GVB	ZVON-Tarif
Bus	A	GVB	ZVON-Tarif
Bus	B	GVB	ZVON-Tarif
Rufbus	C	GVB	ZVON-Tarif
Bus	D	GVB	ZVON-Tarif
Bus	E	GVB	ZVON-Tarif
Bus	F	GVB	ZVON-Tarif
Bus	N	GVB	ZVON-Tarif
Stadtverkehr Zgorzelec			
Bus	3	MPGK	kostenlose Beförderung
Bus	4	MPGK	kostenlose Beförderung
Bus	5	MPGK	kostenlose Beförderung
Stadtverkehr Hoyerswerda			
Bus	1	VGH	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	2	VGH	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	3	VGH	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	4	VGH	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	5	VGH	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Stadtverkehr Kamenz			
Bus	21	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	22	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Bus	23	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung entspr. räumlicher Gültigkeit
Stadtverkehr Löbau			
Bus	5	DRO	ZVON-Tarif
Bus	6	DRO	ZVON-Tarif
Stadtverkehr Weißwasser			
Bus	8	moVeas	ZVON-Tarif
Stadtverkehr Zittau			
Bus	1	DRO	ZVON-Tarif
Bus	2	DRO	ZVON-Tarif
Bus	3	DRO	ZVON-Tarif

Verkehrsmittel	Linie	VU	ZVON-Tarif / ZVON-Tarif-Anerkennung
Stadtverkehr Varnsdorf			
Bus	191	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung: in DÚK-TZ 371-Varnsdorf
Regionalverkehr LK Bautzen			
PlusBus	500	RBO	ZVON-Tarif
Taktbus	501	RBO	ZVON-Tarif
PlusBus	502	RBO	ZVON-Tarif
PlusBus	503	RBO	ZVON-Tarif
TaktBus	504	RBO	ZVON-Tarif
PlusBus	510	RBO	ZVON-Tarif
PlusBus	511	RBO	ZVON-Tarif
TaktBus	512	RBO	ZVON-Tarif
TaktBus	513	OSW	ZVON-Tarif
PlusBus	514	OSW	ZVON-Tarif
PlusBus	520	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Bischofswerda und Schaudorf
PlusBus	530	RBO	ZVON-Tarif
PlusBus	535	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Bischofswerda und Burkau Pendlerparkplatz
PlusBus	536	RBO	Anerkennung ZVON-Tarif parallel zu VVO-Tarif auf gesamter Linie
Bus	700	RBO	ZVON-Tarif
Bus	701	RBO	ZVON-Tarif
Bus	702	RBO	ZVON-Tarif
Bus	703	RBO	ZVON-Tarif
Bus	704	RBO	ZVON-Tarif
Bus	705	RBO	ZVON-Tarif
Bus	706	RBO	ZVON-Tarif
Bus	707	RBO	ZVON-Tarif
Bus	708	LAS	ZVON-Tarif
Bus	709	SMD	ZVON-Tarif
Bus	710	SMD	ZVON-Tarif
Bus	711	SMD	ZVON-Tarif
Bus	712	SMD	ZVON-Tarif
Bus	713	SMD	ZVON-Tarif
Bus	714	RBO	ZVON-Tarif
Bus	716	RBO	ZVON-Tarif
Bus	717	RBO	ZVON-Tarif
Bus	718	RBO	ZVON-Tarif
Bus	719	RBO	ZVON-Tarif
Bus	720	SMD	ZVON-Tarif
Bus	722	RBO	ZVON-Tarif
Bus	723	RBO	ZVON-Tarif
Bus	724	RBO	ZVON-Tarif
Bus	725	RBO	ZVON-Tarif
Bus	726	OSW	ZVON-Tarif
Bus	727	RBO	ZVON-Tarif
Bus	728	OSW	ZVON-Tarif
Bus	729	OSW	ZVON-Tarif
Bus	730	OSW	ZVON-Tarif
Bus	731	RBO	ZVON-Tarif
Bus	732	RBO	ZVON-Tarif
Bus	733	RBO	ZVON-Tarif
Bus	734	RBO	ZVON-Tarif
Bus	735	RBO	ZVON-Tarif
Bus	736	RBO	ZVON-Tarif
Bus	738	RBO	ZVON-Tarif
Bus	739	RBO	ZVON-Tarif
Bus	741	RBO	ZVON-Tarif
Bus	742	OSW	ZVON-Tarif
Bus	743	OSW	ZVON-Tarif
Bus	744	OSW	ZVON-Tarif
Bus	747	BCK	ZVON-Tarif
Bus	748	BCK	ZVON-Tarif
Bus	749	BCK	ZVON-Tarif
Bus	750	BCK	ZVON-Tarif
Bus	755	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Großröhrsdorf und Seeligstadt
Bus	775	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Königswartha und Oppitz
Bus	776	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Rauden und Drehna
Bus	780	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Königswartha und Commerau
Bus	785	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Königswartha und Groß Särchen
Bus	791	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Königswartha und Eutrich
Bus	794	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Groß Särchen und Knappenrode
Bus	795	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Großhänchen und Burkau
Bus	796	RBO	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Zscharnitz und Jeßnitz

Verkehrsmittel	Linie	VU	ZVON-Tarif / ZVON-Tarif-Anerkennung
Regionalverkehr LK Görlitz			
PlusBus	10	DRO	ZVON-Tarif
Bus	11	DRO	ZVON-Tarif
Bus	12	DRO	ZVON-Tarif
Bus	13	DRO	ZVON-Tarif
Bus	14	DRO	ZVON-Tarif
Taktbus	15	DRO	ZVON-Tarif
Taktbus	16	DRO	ZVON-Tarif
Bus	18	DRO	ZVON-Tarif
Bus	19	DRO	ZVON-Tarif
PlusBus	30	DRO	ZVON-Tarif
Taktbus	31	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	32	DRO	ZVON-Tarif
Bus	33	DRO	ZVON-Tarif
Bus	34	DRO/moVeas	ZVON-Tarif
Bus	35	DRO	ZVON-Tarif
Bus	36	DRO	ZVON-Tarif
Taktbus	37	DRO	ZVON-Tarif
Bus	38	DRO	ZVON-Tarif
Bus	39	DRO	ZVON-Tarif
PlusBus	50	DRO	ZVON-Tarif
PlusBus	60	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	61	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	62	moVeas	ZVON-Tarif
TaktBus	63	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	64	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	65	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	66	moVeas	ZVON-Tarif
Taktbus	67	DRO	ZVON-Tarif
Bus	68	moVeas	ZVON-Tarif
TaktBus	69	moVeas	ZVON-Tarif
TaktBus	70	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	71	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	72	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	73	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	74	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	75	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	76	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	77	moVeas	ZVON-Tarif
TaktBus	78	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	79	moVeas	ZVON-Tarif
PlusBus	80	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	S14	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S15	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S17	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S18	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S30	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S31	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S32	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S33	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S35	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S36	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S37	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S38	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S39	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S50	DRO	ZVON-Tarif
Bus	S63	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	S75	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	S79	moVeas	ZVON-Tarif
Bus	S80	moVeas	ZVON-Tarif
Regionalverkehr LK Sächs. Schweiz - Osterzgebirge			
Taktbus	267	RVSOE	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Steinigtwolmsdorf und Neustadt
Regionalverkehr Ústecký kraj			
PlusBus	401 (512401)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung
Bus	402 (512402)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 371-Varnsdorf
Bus	403 (512403)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 371-Varnsdorf
Bus	404 (512404)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 381-Rumburk
Bus	407 (512407)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 371-Varnsdorf
Bus	409 (512409)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 381-Rumburk
Bus	410 (512410)	DSÚK	ZVON-Tarif-Anerkennung in DÚK-TZ 381-Rumburk, 382-Jiříkov und 371-Varnsdorf

Verkehrsmittel	**Linie**	**VU**	**ZVON-Tarif / ZVON-Tarif-Anerkennung**
Regionalverkehr Liberecký kraj			
Bus	691 (001691)	ČSAD	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Zittau und Bogatynia (nur Einzelfahrten)
Regionalverkehr Polen			
Bus	831A	BIEL	ZVON-Tarif-Anerkennung zwischen Bogatynia und Zittau (nur Einzelfahrten)

7 Preistabellen und zeitliche Gültigkeit

7.1 Regionalverkehrstarif

Tar-Einh.	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Schülergruppe je Person	Tageskarte normal	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
0 - 4	2,00 €	1,50 €	1,00 €	5,00 €	16,00 €	12,00 €	53,00 €	40,00 €	41,50 €	35,50 €
5	2,20 €	1,70 €	1,10 €	5,00 €	17,50 €	13,50 €	57,00 €	43,00 €	44,90 €	38,30 €
6	2,60 €	2,00 €	1,20 €	5,20 €	21,00 €	15,50 €	68,00 €	51,00 €	53,40 €	45,60 €
7	3,00 €	2,30 €	1,40 €	6,00 €	24,00 €	18,00 €	79,00 €	59,00 €	61,80 €	52,80 €
8	3,50 €	2,60 €	1,60 €	7,00 €	27,50 €	20,50 €	89,00 €	67,00 €	70,00 €	59,80 €
9	3,80 €	2,90 €	1,80 €	7,60 €	30,50 €	23,00 €	99,00 €	75,00 €	78,10 €	66,70 €
10	4,20 €	3,20 €	2,00 €	8,40 €	33,50 €	25,50 €	109,00 €	82,00 €	86,00 €	73,50 €
11	4,60 €	3,50 €	2,10 €	9,20 €	36,50 €	27,50 €	119,00 €	89,00 €	93,80 €	80,10 €
12	5,00 €	3,80 €	2,30 €	10,00 €	39,50 €	30,00 €	129,00 €	97,00 €	101,40 €	86,70 €
13	5,40 €	4,00 €	2,40 €	10,80 €	42,50 €	32,00 €	138,00 €	104,00 €	108,90 €	93,10 €
14	5,70 €	4,30 €	2,60 €	11,40 €	45,50 €	34,00 €	148,00 €	111,00 €	116,20 €	99,30 €
15	6,10 €	4,60 €	2,80 €	12,20 €	48,50 €	36,50 €	157,00 €	118,00 €	123,40 €	105,50 €
16	6,50 €	4,90 €	3,00 €	13,00 €	51,00 €	38,50 €	166,00 €	124,00 €	130,50 €	111,50 €
17	6,80 €	5,10 €	3,10 €	13,60 €	54,00 €	40,50 €	174,00 €	131,00 €	137,40 €	117,40 €
18	7,10 €	5,40 €	3,30 €	14,20 €	56,50 €	42,50 €	183,00 €	137,00 €	144,10 €	123,20 €
19	7,50 €	5,60 €	3,40 €	15,00 €	59,00 €	44,50 €	191,00 €	144,00 €	150,70 €	128,80 €
20	7,80 €	5,90 €	3,60 €	15,60 €	61,50 €	46,50 €	199,00 €	150,00 €	157,20 €	134,30 €
21	8,10 €	6,10 €	3,70 €	16,20 €	64,50 €	48,50 €	207,00 €	156,00 €	163,50 €	139,70 €
22	8,40 €	6,30 €	3,80 €	16,80 €	66,50 €	50,00 €	215,00 €	162,00 €	169,70 €	145,00 €
23	8,80 €	6,60 €	4,00 €	17,50 €	69,00 €	52,00 €	223,00 €	167,00 €	175,70 €	150,10 €
24	9,10 €	6,80 €	4,10 €	17,50 €	71,50 €	53,50 €	230,00 €	173,00 €	181,60 €	155,10 €
25	9,40 €	7,00 €	4,20 €	17,50 €	74,00 €	55,50 €	237,00 €	178,00 €	187,30 €	160,00 €
26	9,70 €	7,30 €	4,40 €	17,50 €	76,00 €	57,00 €	245,00 €	184,00 €	192,80 €	164,80 €
27	9,90 €	7,50 €	4,50 €	17,50 €	78,50 €	59,00 €	251,00 €	189,00 €	198,30 €	169,40 €
28	10,20 €	7,70 €	4,70 €	17,50 €	80,50 €	60,50 €	258,00 €	194,00 €	203,50 €	173,90 €
29	10,50 €	7,90 €	4,80 €	17,50 €	82,50 €	62,00 €	265,00 €	199,00 €	208,70 €	178,30 €
30	10,80 €	8,10 €	4,90 €	17,50 €	84,50 €	63,50 €	271,00 €	203,00 €	213,70 €	182,60 €
31	11,00 €	8,30 €	5,00 €	17,50 €	86,50 €	65,00 €	277,00 €	208,00 €	218,50 €	186,70 €
32	11,30 €	8,50 €	5,10 €	17,50 €	88,50 €	66,50 €	283,00 €	212,00 €	223,20 €	190,70 €
33	11,50 €	8,70 €	5,30 €	17,50 €	90,50 €	68,00 €	289,00 €	217,00 €	227,70 €	194,60 €
34	11,80 €	8,80 €	5,30 €	17,50 €	92,50 €	69,50 €	294,00 €	221,00 €	232,10 €	198,30 €
35	12,00 €	9,00 €	5,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
36	12,20 €	9,20 €	5,60 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
37	12,40 €	9,30 €	5,60 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
38	12,70 €	9,50 €	5,70 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
39	12,90 €	9,70 €	5,90 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
40	13,10 €	9,80 €	5,90 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
41	13,30 €	10,00 €	6,00 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
42	13,50 €	10,10 €	6,10 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
43	13,70 €	10,30 €	6,20 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
44	13,80 €	10,40 €	6,30 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
45	14,00 €	10,50 €	6,30 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
46	14,20 €	10,60 €	6,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
47	14,30 €	10,80 €	6,50 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
48	14,50 €	10,90 €	6,60 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
49	14,60 €	11,00 €	6,60 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
50	14,80 €	11,10 €	6,70 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
51	14,90 €	11,20 €	6,80 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
52	15,10 €	11,30 €	6,80 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
53	15,20 €	11,40 €	6,90 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
54	15,30 €	11,50 €	6,90 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
55	15,40 €	11,60 €	7,00 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
56	15,50 €	11,60 €	7,00 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
57	15,60 €	11,70 €	7,10 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
58	15,70 €	11,80 €	7,10 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
59	15,80 €	11,90 €	7,20 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
60	15,90 €	11,90 €	7,20 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
61	15,90 €	12,00 €	7,20 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
62	16,00 €	12,00 €	7,20 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
63	16,10 €	12,10 €	7,30 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
64	16,10 €	12,10 €	7,30 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
65	16,20 €	12,10 €	7,30 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
66	16,20 €	12,20 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
67	16,30 €	12,20 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
68	16,30 €	12,20 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
69	16,30 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
70	16,30 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
71	16,30 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
72	16,40 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
73	16,40 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
74	16,40 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €
75	16,40 €	12,30 €	7,40 €	17,50 €	94,00 €	70,50 €	300,00 €	225,00 €	236,40 €	202,00 €

ermäßigte Fahrausweise

7.2 Stadtverkehrsgebiete und Tarife

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	4er-Karte normal	4er-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Tageskarte 1 Person normal	17-Uhr-Abendkarte für Görlitz	Tageskarte 5 Personen normal
Bischofswerda	2,00 €	1,50 €	--	--	1,00 €	5,00 €	--	12,00 €
Bautzen	2,00 €	1,50 €	--	--	1,00 €	5,00 €	--	12,00 €
Görlitz - Zgorzelec	2,00 €	1,50 €	7,00 €	5,00 €	1,00 €	5,00 €	3,00 €	12,00 €
Löbau	2,00 €	1,50 €	--	--	1,00 €	5,00 €	--	12,00 €
Weißwasser	2,00 €	1,50 €	--	--	1,00 €	5,00 €	--	12,00 €
Zittau	2,00 €	1,50 €	--	--	1,00 €	5,00 €	--	12,00 €

Euro	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Abo-Monatskarte je Monat	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
Bischofswerda	15,50 €	12,00 €	51,00 €	38,00 €	46,00 €	37,00 €	39,90 €	34,10 €
Bautzen	15,50 €	12,00 €	51,00 €	38,00 €	46,00 €	37,00 €	39,90 €	34,10 €
Görlitz - Zgorzelec	15,50 €	12,00 €	52,00 €	38,00 €	47,00 €	38,00 €	41,00 €	34,10 €
Löbau	15,50 €	12,00 €	51,00 €	38,00 €	46,00 €	37,00 €	39,90 €	34,10 €
Weißwasser	15,50 €	12,00 €	51,00 €	38,00 €	46,00 €	37,00 €	39,90 €	34,10 €
Zittau	15,50 €	12,00 €	51,00 €	38,00 €	46,00 €	37,00 €	39,90 €	34,10 €

ermäßigte Fahrausweise

7.3 Preise Tageskarten Verbundraum, Fahrradmonatskarte

Angebot	Preis [Euro]
Tageskarte 1 Person normal	17,50 €
Tageskarte 1 Person ermäßigt	11,00 €
Tageskarte 2 Personen	23,50 €
Tageskarte 3 Personen	29,50 €
Tageskarte 4 Personen	35,50 €
Tageskarte 5 Personen	41,50 €
Fahrradtageskarte	5,00 €
Fahrradmonatskarte	22,50 €

ermäßigte Fahrausweise

7.4 Euro-Neiße-Tickets

Angebot	Preis [Euro]
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 1 Person	18,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 2 Personen	24,50 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 3 Personen	30,50 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 4 Personen	36,50 €
EURO-NEISSE-Ticket+ Tageskarte 5 Personen	42,50 €
EURO-NEISSE-Ticket Tageskarte Fahrrad/Hund	5,50 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 1 Person	29,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 2 Personen	44,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 3 Personen	49,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 4 Personen	54,00 €
EURO-NEISSE-Ticket+ 3-Tages-Karte 5 Personen	59,00 €

7.5 Zeitliche Gültigkeit der Einzel- und Schülergruppenfahrten

Bediengebiet	**Minuten**
Stadt Bautzen	45
Stadt Bischofswerda	45
Europastadt Stadt Görlitz-Zgorzelec	60
Stadt Löbau	45
Stadt Weißwasser	45
Stadt Zittau	45
Regionalverkehr 0 bis 10 Tarifeinheiten	60
Regionalverkehr 11 bis 20 Tarifeinheiten	90
Regionalverkehr 21 bis 30 Tarifeinheiten	120
Regionalverkehr 31 bis 50 Tarifeinheiten	180
Regionalverkehr über 50 Tarifeinheiten	240

7.6 Preise Zeitkarten für Senioren

	Preis [Euro]
Monatskarte Senioren	50,00 €
Abo-Monatskarte Senioren	44,00 €
Abo-Monatskarte Senioren Partnerkarte	25,00 €

7.7 Bildungsticket

	Preis [Euro]
Bildungsticket ZVON	15,00 €

8 Darstellung der Tarifeinheiten

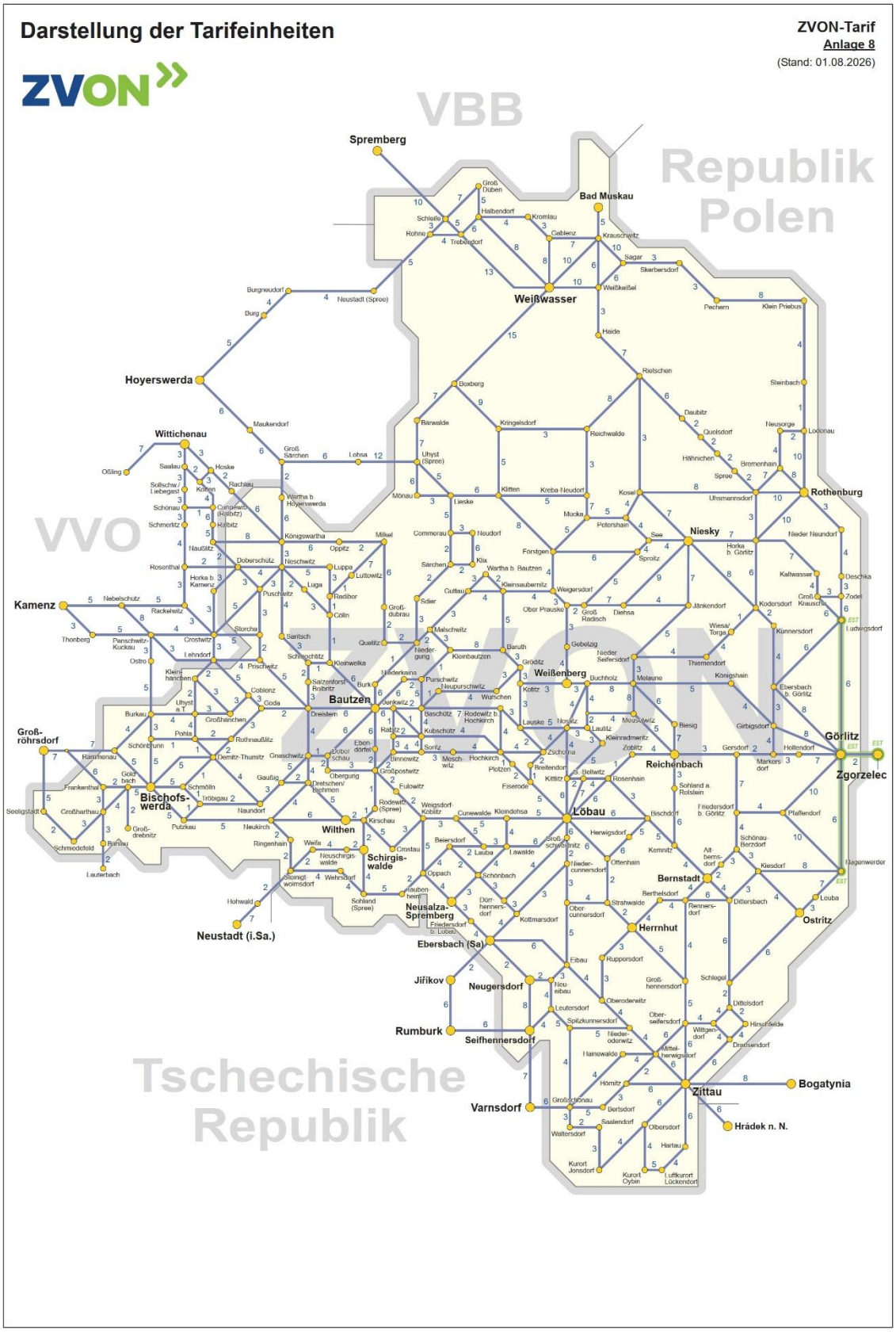

9 Fahrpreise der SOEG

		normal		ermäßigt	
	Tarifstufe	**Preis [Euro] einfach**	**Preis [Euro] Hin- und Rück**	**Preis [Euro] einfach**	**Preis [Euro] Hin- und Rück**
Einzel- und Hin- und Rückfahrscheine	1-2 Stationen	4,00 €	6,00 €	3,00 €	4,00 €
	3-4 Stationen	7,00 €	11,00 €	4,00 €	6,00 €
	5-6 Stationen	9,00 €	14,00 €	5,00 €	8,00 €
	7-9 Stationen	12,00 €	18,00 €	6,00 €	10,00 €
10-Fahrten-Karte		31,00 €		23,00 €	
Tageskarte		23,50 €		15,00 €	
Wochenkarte		34,50 €		23,50 €	
Monatskarte		80,00 €		60,00 €	
Historik-Zuschlag		10,00 €		5,00 €	
Einzelfahrt Fahrrad/Anhänger		3,00 €			
Rabatt bei Gruppenfahrten	6 bis 19 Personen	10%	10%	10%	10%
	ab 20 Personen	15%	15%	15%	15%